

Satzung

des

Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten Nordrhein e.V.(bvvp-No)

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten Nordrhein e.V." (bvvp-No). Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt insbesondere folgende Ziele:
 - a) Vertretung der gemeinsamen berufsständischen und wirtschaftlichen Interessen der Vertragspsychotherapeuten, insbesondere gegenüber Standesorganisationen, gesetzgebenden Organen, Behörden, Verbänden und sonstigen Vereinigungen sowie der Öffentlichkeit.
 - b) Weiterentwicklung psychotherapeutischer Praxistätigkeit bei Erhalt der Vielfalt psychotherapeutischer Methoden und Praxisstrukturen innerhalb der Richtlinienpsychotherapie entsprechend der Berufsordnungen der zuständigen Kammern sowie Förderung der Psychotherapie in der ambulanten Krankenversorgung.
 - c) Gleichstellung aller in der Richtlinienpsychotherapie tätigen Berufsgruppen.
 - d) Förderung der Zusammenarbeit der Vertragspsychotherapeuten untereinander, mit der Kassenärztlichen Vereinigung und den Krankenkassen, mit Ärzten anderer Fachgebiete und sonstigen Gesundheitsberufen.
 - e) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen entsprechenden Verbänden und Fachgesellschaften.

Diese Zwecke werden über die Mitarbeit des bvvp-No in den als relevant anzusehenden Institutionen und Gremien angestrebt, die sich für den Bereich der psychotherapeutischen Versorgung etabliert haben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und assoziierte Mitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die im Rahmen der Psychotherapie-Richtlinien im Bereich der KV-Nordrhein an der ambulanten, vertragspsychotherapeutischen Versorgung teilnehmen.

- b) Assoziierte Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Verbandes ideell und materiell zu unterstützen. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- c) Außerordentliche Mitglieder können sich in Ausbildung befindliche Psychotherapeuten, angehende Psychotherapeuten oder sich im Ruhestand befindliche Psychotherapeuten sein, die weiterhin die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Außerordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet hierüber nach Prüfung der formalen Voraussetzungen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod.
 - b) Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Das recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
 - c) Kündigung durch den Vorstand, wenn nach zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung der Kündigung das Mitglied den fälligen Beitrag oder eine Umlage nicht entrichtet. Die Kündigung berührt die Zahlungsverpflichtung nicht.
 - d) Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt verstößt.
 - e) Beschlüsse des Vorstands über die Kündigung oder den Ausschluss eines Mitglieds sind schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern stehen weder Ansprüche auf Rückerstattung der geleisteten Beträge noch sonstige Ansprüche hinsichtlich des Vereinsvermögens zu.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer, satzungsgemäßer Vorhaben können Umlagen erhoben werden. Nähere Regelungen trifft die Mitgliederversammlung.
2. Über die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. In besonderen Fällen kann der Vorstand Jahresbeiträge oder Umlagen eines Mitglieds ganz oder teilweise erlassen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder wirken nach demokratischen Grundsätzen an der Willensbildung des Vereins mit. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht nur den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu. Die Mitglieder haben die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen. Sie haben die festgelegten Beiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten. Die Mitglieder haben Tag und Zeitpunkt der Einstellung ihrer vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit mitzuteilen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und für alle Entscheidungen zuständig, soweit diese Satzung nicht andere Zuständigkeiten vorsieht. Sie kann dem Vorstand des Vereins Weisungen erteilen, sofern diese nicht Zwecke des Vereins gefährden oder ihm schaden. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a)
b)
c)

Bestimmung der Grundsätze der Verbandspolitik.

Wahl und Abberufung des Vorstands.

Festsetzung der Beiträge nach § 5.

d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands und Genehmigung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr.

e) Wahl von Delegierten für:

a.I. die Landeskonzferenz der Richtlinien-Psychotherapeuten Nordrhein,

a.II. den Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten (bvvp).

Mindestens ein Delegierter für I. und II. muss ein Vorstandsmitglied sein.

a.II.f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

2. Einberufung:

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden in die Frist nicht einbezogen. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Beachtung der Frist einberufen. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks der Einberufung schriftlich verlangt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Wahl des Vorstands, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht Gegenstand der Ergänzung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung selbst sein.

3. Leitung und Beschlussfassung

a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstandsvorsitzende kann die Leitung einem anderen bvvp-No-Mitglied übertragen.

b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt ist.

c) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung der Satzung und zur vorzeitigen Abberufung des Vorstands bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Viertel aller anwesenden ordentlichen Mitglieder des Vereins.

4. Protokoll

Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und in dem die Beschlüsse enthalten sein müssen.

5. Geschäftsordnung und Ort der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben und bestimmt den Ort der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Mitglied des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung durch die Wahl eines Nachfolgers abgewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann für die restliche Amtsperiode eine Ersatzwahl stattfinden. Außerordentliche Mitglieder können kooptiert werden.

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Im Vorstand sollen ärztliche Psychotherapeuten, psychologische Therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vertreten sein, sofern geeignete Mitglieder dazu bereit sind.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten.
4. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die durch die Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Einzelne Aufgaben kann er einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern übertragen.
5. Der Vorstand hat vor Ablauf des Geschäftsjahres auf einer fristgerecht einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung Folgendes vorzulegen:
 - a) Einen Jahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr.
 - b) Eine aktuelle Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden des Vereins zum 31.12. des Geschäftsjahres (Jahresabschluss) im laufenden Geschäftsjahr und den Jahresabschluss des vergangenen Geschäftsjahres.
 - c) Einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr.
6. Die Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst, die der Vorsitzende einberuft. Der Vorsitzende muss auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
7. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Damit verbundene Auslagen und Reisekosten sind zu erstatten. Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen sind möglich und in einer Erstattungsordnung von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit. Dabei sind Psychotherapie-forschungseinrichtungen bzw. als gemeinnützig anerkannte Fachgesellschaften im Bereich der Psychotherapie oder Einrichtungen für karitative Zwecke bevorzugt zu berücksichtigen. Dies sind im Besonderen die SOS-Kinderdörfer.

Beschlossen am 22. November 2013

f.d.R.
